



BÜRGERMEISTERAMT

Simonswald



03.12.2021, Nr. 24/2021

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE SIMONSWALD

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Simonswald, Talstrasse 12, 79263 Simonswald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Stephan Schonefeld

Telefon 07683/9101-0, Telefax 07683/9101-13, Email: gemeinde@simonswald.de

Internet: www.simonswald.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr

Selbstverständlich sind nach Absprache auch Termine außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.

Telefonisch sind wir zu erreichen

Montag – Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Rathaus über Weihnachten und Neujahr geschlossen!

Vom 24.12.2021 bis 07.01.2022 ist das Rathaus geschlossen. In dringenden Fällen können Sie einen Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0159 04793847 erreichen!

Lieber Bürger*innen,

zurzeit sind die Gelben Säcke im Rathaus nicht verfügbar. Wann die Lieferung eintrifft können wir leider nicht sagen. Bitte helfen Sie sich gegenseitig aus. Sobald die Lieferung eintrifft werden wir Sie im Gemeindeblatt informieren.

Gemeindekasse
Marietta Möbus

Nächste Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes Freitag, 17.12.2021

Anzeigenannahmeschluss:

Montag, 13.12.2021, 12:00 Uhr

Rathauswegweiser

Erdgeschoss	Zi.	Tel. 9101-(Durchwahl)
Marietta Möbus	01	-23 Gemeindekasse, Kindergarten- und Schulverwaltung moebus@simonswald.de
N.N.	01	-24 Ordnungsamt
Franziska Schätzle	02	-20 Standesamt, Rentenangelegenheiten, Beglaubigungen schaetzle@simonswald.de
Sabine Glockner	03	-22 Hauptamt, Bauverwaltung, Personalamt glockner@simonswald.de
Katharina Weis	04	-21 Bürgerbüro, Gewerbeamt k.weis@simonswald.de

1. Obergeschoss

Manuela Lissek	10	-10 Sekretariat Bürgermeister, Verbrauchsabrechnung, Amtliches Mitteilungsblatt lissek@simonswald.de
Stephan Schonefeld	11	-10 Bürgermeister schonefeld@simonswald.de

Dachgeschoss

Michael Disch	20	-30 Steueramt, Friedhofsverwaltung disch@simonswald.de
Marco Fehrenbach	20	-32 Liegenschaftsverwaltung fehrebach@simonswald.de
Tobias Scherzinger	21	-31 Rechnungsamt scherzinger@simonswald.de
Kevin Dufner/ Julia Martone	21	-33 Rechnungsamt dufner@simonswald.de martone@simonswald.de

Bauhof

Thomas Seng Tel. 919710 bauhof@simonswald.de

Kläranlage

Franz-Paul Stratz Tel. 1377

Tourist-Information

Martin Kehrer Tel. 19433 simonswald@zweitaelerland.de

Wassermeister

Bernhard Schindler Tel. 909109 info@haustechnik-schindler.de

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.11.2021 die Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Schloss“ beschlossen, die im Anschluss im Wortlaut abgedruckt ist:

Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Schloss“

A. Präambel

Die Gemeinde Simonswald entwickelt derzeit das Neubaugebiet „Schloss“ als attraktives Wohngebiet am Rande ihres historischen Ortskerns. Der zugehörige Bebauungsplan ist am 02.10.2019 in Kraft getreten. Als nächsten Entwicklungsschritt beabsichtigt die Gemeinde, 13 in ihrem Eigentum stehende Wohnbaugrundstücke zu veräußern.

Es handelt sich dabei um die folgenden, auf dem beigefügten Lageplan (siehe Seite 4) gekennzeichneten Grundstücke:

Lfd. Nr.	Flurstück-Nr.	Grundstücksgröße
1	444	589 m ²
2	445	556 m ²
3	446	426 m ²
4	447	393 m ²
5	449	532 m ²
6	450	618 m ²
7	452	840 m ²
8	454	516 m ²
9	472	457 m ²
10	474	499 m ²
11	475	476 m ²
12	476	370 m ²
13	477	448 m ²

Die Grundstücke werden gemäß den rechtlichen Vorgaben (§ 92 Abs. 1 S. 2 GemO) nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert. Der Quadratmeterpreis beträgt für alle Grundstücke einheitlich 350 €. Familien mit Kindern erhalten ein Abschlag von 5.000 € je Kind auf den Kaufpreis, maximal 15.000 €.

Um in Anbetracht der sich abzeichnenden großen Nachfrage eine transparente und diskriminierungsfreie Grundstücksvergabe zu gewährleisten, erfolgt diese auf der Grundlage der vorliegenden Vergaberichtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines der zu vergebenden Grundstücke kann aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

B. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Beachtung des folgenden Verfahrens:

- I. Nachdem der Gemeinderat diese Vergaberichtlinie in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2021 beraten und beschlossen hat, wird sie auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.simonswald.de/de/leben-wohnen/infrastruktur/baugebiete>) und in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

- II. Zur Teilnahme am Verfahren müssen die Interessenten frist- (III.) und formgerecht (IV.) eine vollständig ausgefüllte Bewerbung einreichen.

Bewerbungen, die nicht frist- oder/und formgerecht eingehen, führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Unvollständige Bewerbungen können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Sollten bei einer Bewerbung einzelne Unterlagen fehlen oder unvollständig oder fehlerhaft sein, kann die Gemeinde den Bewerber unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Nachlieferung, Ergänzung oder Korrektur auffordern. Die Gemeinde ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

- III. Die Frist zur Abgabe von Bewerbungen (**Bewerbungsfrist**) läuft **vom 06.12.2021 bis zum 20.12.2021, 11 Uhr**.

Anfragen bzgl. der Veräußerung eines der zu vergebenden Grundstücke, die die Gemeinde vor Beginn der Bewerbungsfrist erreichen, werden in einer Interessentenliste geführt. Die Interessenten werden spätestens mit Beginn der Bewerbungsfrist über den Bewerbungsbeginn und den Ablauf der Bewerbungsfrist informiert. Sie werden zugleich aufgefordert, form- und fristgerecht eine vollständige Bewerbung einzureichen.

- IV. Für die Bewerbung ist der dafür vorgesehene **Bewerbungsbo-**
gen zu verwenden. Der Bewerbungsbogen kann auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (<https://www.simonswald.de/de/leben-wohnen/infrastruktur/baugebiete>) oder bei der Gemeinde unter der unten stehenden Adresse angefordert werden.

Bewerbungen können innerhalb der Bewerbungsfrist **schriftlich oder per E-Mail** bei der Gemeinde eingereicht werden.

Schriftliche Bewerbung sind **in einem verschlossenen, mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen Vergabeverfahren Schloss“ gekennzeichneten Umschlag** zu richten an die

Gemeinde Simonswald
Bürgermeisteramt
Talstr. 12
79263 Simonswald

Bewerbungen per E-Mail sind zu senden an gemeinde@simonswald.de. Die **Kennzeichnung „Bewerbungsunterlagen Vergabeverfahren Schloss“** ist **als Betreff der E-Mail** anzugeben. Bei der Einreichung der Bewerbung per E-Mail ist zu beachten, dass das Datenvolumen der Dateianhänge (Bewerbungsbogen, u. U. erforderliche Nachweise für die Erfüllung von Auswahlkriterien) einer E-Mail insgesamt 10 MB nicht überschreiten darf. Gegebenenfalls ist die Bewerbung auf mehrere E-Mails aufzuteilen. In diesem Fall ist in der letzten E-Mail mitzuteilen, wie viele E-Mails die Bewerbung umfasst. Es müssen alle zur Bewerbung gehörenden E-Mails vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Gemeinde eingegangen sein.

Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

- V. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Gemeindeverwaltung die wertbaren – form- und fristgerecht eingegangenen sowie vollständigen – Bewerbungen anhand der beschlossenen Auswahlkriterien (C.) aus und ordnet die Bewerbungen anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge. Erzielen zwei oder mehr Bewerbungen die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerbungen.
- VI. Die Gemeinde weist die Grundstücke den Bewerbern **in der Reihenfolge der Punktzahl ihrer Bewerbungen** zu. Dabei

berücksichtigt sie die von den Bewerbern im Bewerbungsbogen angegebene Priorisierung der Grundstücke so weit wie möglich.

- VII. Im Anschluss hieran informiert die Gemeinde die erfolgreichen Bewerber schriftlich über das ihnen zugewiesene Grundstück und setzt eine Frist von 14 Tagen nach Zugang, binnen derer sich die Bewerber zu erklären haben, ob sie das ihnen zugewiesene Grundstück erwerben wollen. Verzichtet ein Bewerber auf die Erwerbsmöglichkeit oder äußert er sich nicht fristgerecht, gilt seine Bewerbung als zurückgenommen. Die Gemeinde kann in diesem Fall das Grundstück dem nächsten, bislang noch unberücksichtigten Bewerber zuweisen. Ziffer VI. und Ziffer VII. Sätze 1 bis 3 gelten in diesem Fall entsprechend.
- VIII. Nach Zuweisung aller Grundstücke informiert die Gemeinde die nicht zum Zuge gekommenen Bewerber.
- IX. Die Vergabe der zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beratung und Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung. Beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Grundstücke, informiert die Gemeinde die Bewerber, die ein Grundstück erhalten sollen, und vereinbart mit ihnen Notartermine zum Abschluss der Grundstückskaufverträge.
- X. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Gemeinde nach der Beendigung des Verfahrens entsorgt bzw. vernichtet.

C. Auswahlkriterien und ihre Gewichtung

Die Bewertung der Bewerbungen durch die Gemeinde als Grundlage für die Erstellung der Bewerbungsreihenfolge erfolgt anhand der nachfolgenden gewichteten Auswahlkriterien:

Nr.	Kriterium	Punktzahl
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Alleinstehend	0
	Verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend	5
1.2	Anzahl der im Haushalt des Bewerbers im Bewerbungszeitpunkt mit Hauptwohnsitz gemeldeten minderjährigen Kinder (eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet)	
	1 Kind	5
	2 Kinder	10
	3 und mehr Kinder	15
1.3	Behinderung oder Pflegegrad des Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	
	Grad der Behinderung von 50 % oder Pflegegrad 1 des Bewerbers	5
	Grad der Behinderung von 50 % oder Pflegegrad 1 eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebender Angehöriger	5
		max. 30
2	Ortsbezugs-kriterien	
2.1	Zeitdauer seit der Begründung des Hauptwohnsitzes durch den Bewerber oder eines Elternteils in der Gemeinde im Bewerbungszeitpunkt	
	1 Jahr	2
	2 Jahre	4
	3 Jahre	6
	4 Jahre	8
	5 Jahre	10

2.2	Zeitdauer seit dem Beginn der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den Bewerber in der Gemeinde im Bewerbungszeitpunkt	
	1 Jahr	1
	2 Jahre	2
	3 Jahre	3
	4 Jahre	4
	5 Jahre	5
2.3	Zeitdauer seit dem Beginn der Ausübung eines Ehrenamts durch den Bewerber in der Gemeinde im Bewerbungszeitpunkt	
	1 Jahr	1
	2 Jahre	2
	3 Jahre	3
	4 Jahre	4
	5 Jahre	5
		max. 20
	Gesamtpunktzahl	max. 50

D. Wesentliche Inhalte des abzuschließenden Grundstückskaufvertrags

In den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde (Veräußerer) und einem erfolgreichen Bewerber (Erwerber) über das an diesem vergebenen Grundstück werden folgende wesentliche Vertragsbedingungen aufgenommen:

- I. **Bauverpflichtung**
Der Erwerber hat das Grundstück innerhalb von 5 Jahre nach Rechtskraft des Umlegungsbeschlusses (17.05.2021) insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplans „Schloss“ mit einem bezugsfertigen Wohngebäude zu bauen.
 - II. **Selbstnutzung**
Der Erwerber hat das Grundstück grundsätzlich bis zum Ablauf von 5 Jahren nach bezugsfertiger Herstellung des Wohngebäudes in seinem Eigentum zu halten und selbst als Hauptwohnsitz zu nutzen. Ausnahmen gelten für den Fall der einen Wohnsitzwechsel erfordernden wesentlichen Änderung der beruflichen und/oder privaten Verhältnisse des Erwerbers.
 - III. **Sanktionen**
Für den Fall eines Verstoßes gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen sieht der Vertrag ein Wiederkaufsrecht (zum Veräußerungspreis) der Gemeinde nach den §§ 456 ff. BGB vor.
- E. Sonstiges**
- I. Macht der Bewerber in seiner Bewerbung, insbesondere im Bewerbungsbogen, oder im weiteren Verfahren falsche Angaben, ist die Gemeinde berechtigt, ihn vom Verfahren auszuschließen.
 - II. Kosten für die Erstellung der Bewerbung sowie für sonstige Aufwendungen im Rahmen des Verfahrens werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle einer Aufhebung des Verfahrens.
 - III. Alle Informationen, die der Bewerber im Zuge des Vergabeverfahrens erhält, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht für andere Zwecke als für das Vergabeverfahren verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
 - IV. Mit der Abgabe der Bewerbung akzeptiert der Bewerber die in dieser Vergaberichtlinie definierten Vergabebedingungen.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Hundesteuersatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Simonswald erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Simonswald steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Simonswald hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz 1.000 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216 €. Für den zweiten

und jeden weiteren Kampfhund beträgt die Steuer 1.000 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie **Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu**.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ (Begleitperson), „BL“ (Blind), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes im Außenbereich dienen, wenn dieses Gebäude mindestens 150 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Anwesen entfernt ist.
 4. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
 5. Hunden, für die von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtier-schützer/innen die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird; durch
 - a) die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes **oder**
 - b) eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) **oder**
 - c) die Anerkennung als Nachsuche-Hund durch den Landesjagdverband.
 Der Hundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.
 6. Herdengebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl und Tauglichkeit
 7. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1, diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
 4. Für Kampfhunde im Sinne §5 Absatz 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3, ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Simonswald schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Absatz 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Simonswald innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor diesem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet Simonswald angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Simonswald bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Simonswald kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Simonswald zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Simonswald zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuerersatzung vom 06. November 1996, nebst Satzung zur Änderung der Hundesteuerersatzung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Absatz 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde Simonswald schriftlich anzuzeigen. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Simonswald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 17. November 2021

Stephan Schonefeld, Bürgermeister



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG 5 – UMWELT

Marktumfrage für Landschaftspflegemaßnahmen im Regierungsbezirk Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege - sucht für Landschaftspflegemaßnahmen im gesamten Regierungsbezirk Freiburg für die kommenden Jahre mögliche Auftragnehmer mit praktischen Erfahrungen, speziellen Geräten und/oder Weidetieren. Die Pflegeflächen besitzen z.T. schwierige Geländegegebenheiten (Steillage, Unebenheiten, feuchte bis sehr nasse Bodenverhältnisse, kleinparzelliert). Die Maßnahmen umfassen:

- 1) Mahd von Extensivgrünland sowohl mit speziellem Gerät (z. B. Zwillingsbereifung/ Mähraupe) als auch in Handarbeit inkl. Abräumen und idealerweise Verwertung im eigenen Betrieb; bevorzugt werden insektenschonende Techniken wie z.B. Messerbalken
 - 2) Mahd von Böschungen inkl. Abräumen und idealerweise Verwertung des Schnittguts
 - 3) Gehölzpflegearbeiten und Rodungen inkl. Bergung und ordnungsgemäße Verwertung des Schnittguts; Stockfräse-Arbeiten; Kopfbaum-Pflege, Nachpflege von Stockausschlägen
 - 4) Bekämpfung von Neophyten oder Giftpflanzen (Lupine, Riesenbärenklau, Herbstzeitlose, u.a.) durch unterschiedliche Techniken (Ausstechen, Heißwasserdampf, Schutzkleidung, usw.)
 - 5) Beweidung mit Ziegen / Schafen / Rindern / Wasserbüffeln oder andere Weidetiere (Umtriebsweide nach Weideplan in zeitlich begrenzten Weidegängen, Auszäunung sensibler Bereiche, gerne auch Hobbytierhalter)
 - 6) Pflegearbeiten an Gräben, Gewässern und Gewässerufern, z.T. mit Spezialgerät (Mähkorb)
 - 7) Erdarbeiten u.a. auf Kleinstflächen: Anlage von Mulden, Grabenabflachungen, Geländemodellierungen
 - 8) Neuanlage von artenreichem Grünland oder Aufwertung artenarmer Wiesenbestände durch Mähgutübertragung oder Streifen-Ansaat
 - 9) Mulchen z. B. von Brombeere, Adlerfarn und Gehölzsukzession, z.T. mit Abräumen des Mulchguts
 - 10) Unterstützung bei Artenschutzmaßnahmen: z.B. Auf-/ Abbau und Ausmähen von Geleeschutzzäunen
- (Nebenerwerbs-)Landwirte, (Hobby-)Tierhalter, Maschinenringe und Unternehmen u. a., die über entsprechende Geräte, Tiere oder Ausstattungen verfügen und Kenntnisse über die Umsetzung einzelner oder aller aufgeführten Maßnahmen nachweisen können, sind aufgefordert, sich beim **Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de**, bis zum **23. Dezember 2021** zu melden, um die Bewerbungsunterlagen anzufordern, oder diese hier herunterzuladen <https://cloud.landbw.de/index.php/s/YTiM5GxgBqtcAXc>. Ihre konkreten Rückmeldungen erwarten wir bis zum **31. Januar 2022**.

Der Zutritt zum Rathaus ist ausschließlich mit Mund-Nasenschutz (sog. OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) gestattet. Des Weiteren gilt die 3G-Regel, ein entsprechender Nachweis ist beim Sachbearbeiter vorzulegen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und hoffen, die gegenwärtige Situation gemeinschaftlich zum Wohle aller zu meistern.

Ihre Gemeindeverwaltung



Kurzbeschluss

aus der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 17.11.2021

TOP 1: Sanierung eines bestehenden Wohnhauses mit Aufbau von Dachgauben, Flurstück Nr. 154, Gemarkung Altsimonswald
Vorlage: SV/102/2021

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 2: Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Carports, Flst.-Nr. 246/5, Gemarkung Untersimonswald
Vorlage: SV/103/2021

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 3: Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung und Umbau des Gasthauses "Löwen" in ein Mehrfamilienwohnhaus mit ca. 5-6 Wohnungen, Flst.-Nr. 12, Gemarkung Wildgutach
Vorlage: SV/104/2021

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Simonswald, 19. November 2021

gez. Sabine Glockner, Schriftführer/in

Amtliche Mitteilungen



BÜRGERMEISTERAMT

Simonswald

Rathaus ab 29.11.21 für den Publikumsverkehr geschlossen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus **haben wir uns entschieden das Rathaus erneut ab Montag, 29. November 2021 für den Publikumsverkehr zu schließen**. Selbstverständlich sind wir weiterhin für Sie auf der Homepage der Gemeinde Simonswald www.simonswald.de oder über die Zentrale unter der Tel. 07683/9101-0 zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten wenden Sie sich bitte telefonisch an unsere zuständigen Mitarbeiter, deren Kontaktdaten auf unserer Homepage zu finden sind. Im Einzelfall werden wir dann prüfen in wie weit wir Ihr Anliegen telefonisch und schriftlich erledigen können. Sollte ihr persönliches Erscheinen notwendig sein, werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren.



Kurzbeschluss

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021

TOP 2: Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "Schloss"
Vorlage: SV/101/2021

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Schloss“ gemäß der Anlage mit folgenden Änderungen:

- Die Vergaberichtlinie wird entgegen der Anlage der Sitzungsvorlage nicht am 19.11.2021, sondern erst am 03.12.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Simonswald öffentlich bekanntgemacht.
- Die Bauverpflichtung wird entgegen der Anlage der Sitzungsvorlage nicht auf 3 Jahre ab Beurkundung des Kaufvertrags festgelegt, sondern auf 5 Jahre nach Rechtskraft des Umlenungsbeschlusses festgelegt. Der genaue Zeitpunkt wird in der Vergaberichtlinie mit aufgenommen.

- Außerdem werden die Ortsbezugskriterien in 2.1. dahingehend abgeändert, dass die Zeitdauer seit der Begründung des Hauptwohnsitzes durch den Bewerber oder eines Elternteils der Gemeinde im Bewerbungszeitpunkt gilt. Die Bepunktung wird für das Kriterium 2.1 jeweils verdoppelt, es können damit insgesamt maximal 10 Punkte für dieses Kriterium erzielt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP Hundesteuersatzung - Neufassung ab 01.01.2022
3: Vorlage: SV/099/2021

Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung in der Neufassung zum 01.01.2022 gemäß dem Entwurf 01 mit folgenden Änderungen entgegen der Sitzungsvorlage:

- Die Hundesteuer für den Ersthund wird von derzeit 108 € auf 100 € abgesenkt.
- Die Steuer für einen Kampfhund wird auf 1.000 € festgesetzt.
- Zudem wird der Jagdhund von der Hundesteuer befreit.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Simonswald, 29. November 2021

gez. Sabine Glockner, Schriftführer/in

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Mittwoch, 15.12.2021, 15:00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 15.12.2021, 16:00 Uhr

im Kulturhaus, Am Sägplatz 1. Die Tagesordnung wird an beiden Rathäusern angeschlagen und ist auch im Internet unter www.simonswald.de zu finden. **Beachten Sie bitte den aktuellen Aushang sowie Hinweise auf der Homepage – Es können sich mit Einladung des Gemeinderates kurzfristig Änderungen ergeben.** Die Niederschrift über die Sitzung wird zirka 3 Wochen nach der Sitzung ebenfalls im Internet eingestellt. Wir bitten um Verständnis, dass es gelegentlich auch mal später sein könnte. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen. Zutritt nur mit medizinischem Mund-Nasenschutz (sog. OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2).

**Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge gesucht**

Die Gemeinde Simonswald sucht Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Umstände ihren Bedarf nach Wohnraum aus eigener Kraft nicht aus dem freien Wohnungsmarkt decken können.

Die Miete ist durch die Behörde abgesichert und wird in der Regel direkt von dort bezahlt, so dass die fristgerechten Zahlungen gewährleistet sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Simonswald die Wohnung bzw. das Haus anmietet.

Wenn Sie entsprechenden Wohnraum vermieten, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Haupt-/Ordnungsamt, Frau Glockner, Tel. 07683/9101-22 oder Liegenschaftsverwaltung, Herr Disch, Tel. 07683/9101-30.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Corona Infizierte der Gemeinde Simonswald

Die aktuelle Anzahl an Infizierten in der Gemeinde kann auf der Homepage unter <https://www.simonswald.de/de/leben-wohnen/gesundheit-soziales/alles-zu-corona> eingesehen werden. Eine Aktualisierung erfolgt immer freitags.

Informationen des Landratsamtes

Landkreis
Emmendingen

Interviewende (m/w/d) gesucht

Im Jahr 2022 findet in Deutschland wieder eine Volkszählung (Zensus) statt. Hierfür sucht der Landkreis Emmendingen engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere **Homepage** unter: www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/zensus-2022/stellenausschreibung-fuer-interviewende oder folgen diesem **QR-Code**:



Kontaktieren Sie uns bei Fragen!

Telefon: 07641 451-99810,

E-Mail: zensus@landkreis-emmendingen.de

**Impfstützpunkt in der Stadthalle in Waldkirch**

Seit Ende November ist der gemeinsame Impfstützpunkt des Landkreises Emmendingen und der Stadt Waldkirch im Foyer der Stadthalle Waldkirch in der Hindenburgstraße 4 in Betrieb. Er ist von Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr und jeden Samstag von 10:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Es sind sowohl Erst- und Zweitimpfungen als auch Drittimpfungen, die sogenannten Booster-Impfungen, möglich. Zwischen der Zweit- und Drittimpfung soll der zeitliche Abstand in der Regel mindestens sechs Monate betragen. Die Impfungen erfolgen für unter 30-Jährige mit dem Impfstoff von Biontech-Pfizer, Personen über 30 erhalten den Impfstoff Moderna. Für den Besuch des Kreisimpfstützpunktes ist keine Terminbuchung erforderlich, es werden Wartemarken verteilt, mit denen die Reihenfolge für die Impfung geregelt wird. Mit Wartezeiten muss nach den bisherigen Erfahrungen gerechnet werden. Zur Impfung sollten der Personalausweis oder die Versicherungskarte sowie, wenn vorhanden, das Gelbe Impfbuch mitgebracht werden. Als Nachweis zur erfolgten Impfung gibt es beim Verlassen des Kreisimpfstützpunktes einen Ausdruck mit dem QR-Code.

Kochworkshop „Heißes gegen kalte Tage - Leckere Gerichte aus dem Ofen“

Wenn uns im Winter die Kälte zu schaffen macht, helfen leckere Gerichte aus dem Ofen dies ein wenig zu stoppen. Da kommen Aufläufe und Gratins, vegetarische Braten oder Quiches und Strudel gerade

recht. Erfahren Sie durch einfaches Tun, welche Zutaten sich miteinander kombinieren lassen und welcher Guss der Beste ist. Das Gelernte kann von nun an die neuen Hauptspeisen im Speiseplan bereichern. Ofengerichte sind bei allen gleichermaßen beliebt, weil sie sich prima vorbereiten lassen. Die Veranstaltung findet am Mittwoch, den 08. Dezember 2021 von 18-bis 21 Uhr im landwirtschaftlichen Bildungszentrum, Hochburg 7, 79312 Emmendingen, in der Lehrküche statt. Die Lebensmittelkosten werden umgelegt (ca. 6 – 10 Euro). Anmeldung bis zum 06.12.2021 beim Landwirtschaftsamt Emmendingen unter: kochworkshop@landkreis-emmendingen.de. Der Kurs findet gem. CoronaVO des Landes in der aktualisierten Fassung vom 15. Oktober statt. In der Warnstufe unter der 3-G-Regel mit PCR Test, in der Alarmstufe unter der 2-G-Regel. Das Angebot wird im Rahmen der Initiative „Mach's Mahl“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

Familienberatungsstellen helfen unter anderem bei Fragen zur Erziehung von Kindern

In den beiden Familienberatungsstellen des Landratsamts in Emmendingen und Waldkirch wird von Fachkräften der Berufsgruppen Heilpädagogik, Psychologie und Sozialarbeit/-pädagogik jedem und jeder Ratsuchenden geholfen. Das Angebot ist eine Leistung der Jugendhilfe, die Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene aber auch pädagogische Fachkräfte kostenfrei in Anspruch nehmen können. Auf Wunsch der Ratsuchenden wird auch Kontakt mit Kindergärten, Schulen oder anderen Institutionen aufgenommen. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird versucht Zusammenhänge und Hintergründe der Probleme zu verstehen und neue Lösungsmöglichkeiten zu finden. Die Ratsuchenden entscheiden dabei selbst, ob und wie lange sie das Angebot in Anspruch nehmen wollen. Es wird vertraulich beraten, die Mitarbeitenden der Familienberatung unterliegen der gesetzlich verankerten Schweigepflicht. Auf Wunsch werden Beratungen auch anonym durchgeführt.

Familienberatung Emmendingen
für den westlichen Teil des Landkreises
Gartenstraße 30
79312 Emmendingen
Telefonnummer: 07641 451-3210
Familienberatung-EM@landkreis-emmendingen.de

Familienberatung Waldkirch
für Denzlingen und das ZweiTälerLand
Friedhofstraße 1, 79183 Waldkirch
Telefonnummer: 07641 451-3531
Familienberatung-WA@landkreis-emmendingen.de

Beratung für Frauen zu beruflichen Themen am 8. Dezember 2021 in Emmendingen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf ist am 8. Dezember 2021 wieder in Emmendingen und berät Frauen aus dem Landkreis Emmendingen zu Fragen rund um berufliche Orientierung, Wiedereinstieg, Neuorientierung, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche und Bewerbung.

Wenn Sie Interesse an einem Beratungstermin haben, können Sie gerne einen Termin unter Tel. 0761 201-1731 vereinbaren. Die Beratungen finden zwischen 9:00 und 12:30 Uhr im Landratsamt Emmendingen, Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, statt.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und neutral. Weitere Informationen zum Angebot und zur Arbeit der Kontaktstelle Frau und Beruf finden Sie unter <https://frauundberuf.freiburg.de>
Trägerin der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein ist die Stadt Freiburg. Die Kontaktstelle wird zudem von den

Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald, der IHK Südlicher Oberrhein, der FWTM und im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert.

Online-Seminar „So geht bio: Mit PIWIs den ökologischen Weinbau meistern“

Am 14. Dezember 2021 findet der sechste Teil der Seminar-Reihe „so geht bio“ statt. In dem zweistündigen Webinar „Mit PIWIs den ökologischen Weinbau meistern“ wird ab 19:00 Uhr gezeigt, wie auch bei schwierigen Bedingungen ein erfolgreicher ökologischer Weinbau möglich sein kann. richtet sich an Winzerinnen und Winzer, die sich für den Anbau von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PIWIs) interessieren und/oder ihre Wirtschaftsweise auf ökologischen Weinbau umstellen wollen. Organisiert wird das Online-Seminar in Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Landesanstalten LTZ Augustenberg und WBI Freiburg, unterstützt durch den Beratungsdienst Ökologischer Weinbau e.V. (BÖW). Das Seminar findet online statt, die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist bis zum 12. Dezember 2021 unter www.koel-bw.de möglich. Nach der Anmeldung werden die Zugangsdaten zur Teilnahme verschickt.

Abfallkalender 2021 werden im Dezember verteilt

Auch für das Jahr 2022 gibt die Abfallwirtschaft des Landratsamts wieder einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen und weiteren Infos zu Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Grünschnittplätze sowie den Schadstoffsammelterminen heraus. Die Kalender werden derzeit gedruckt und im Dezember bis spätestens Weihnachten an alle Haushalte verteilt. Die Abfallkalender enthalten auch wieder die Anmeldekarten für Sperrmüll, Schrott und Kühlgeräte.

Für Besuche im Landratsamt gilt 3G-Regelung

Für Besuche in allen Dienstgebäuden des Landratsamtes gilt zum Schutz vor Covid-Infektionen die 3G-Regelung: Besucherinnen und Besucher müssen eine abgeschlossene Impfung oder eine Genesung nachweisen (mit Covid-Pass oder Ausdruck mit QR-Code) oder einen von einer Teststelle bestätigten negativen Antigentest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Möglichst ist auch ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test. Der Nachweis wird vor dem Betreten des jeweiligen Gebäudes überprüft, dazu ist auch ein Personalausweis oder anderes Ausweisdokument erforderlich. Nach wie vor gilt bei Besuchen im Landratsamt das Tragen einer FFP-2-Maske oder einer vergleichbaren Maske.

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Beratungsstelle für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen. Sie erhalten Informationen rund um das Thema Pflege, die regionalen Angebote und die gesetzlichen sowie kommunalen Leistungen. Ebenso bietet der Pflegestützpunkt Hilfestellung bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Die Auskünfte sind neutral, kostenlos und vertraulich. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Besucheranschrift
Romaneistraße 3,
79312 Emmendingen

Postanschrift
Bahnhofstraße 2-4,
79312 Emmendingen

Öffnungszeiten Emmendingen
Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
Bitte um Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Emmendingen
Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
Bitte um Terminvereinbarung

Kontakt und Terminvereinbarung
07641 451-3091, -3095, -3025
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de/pflegestuetzpunkt

Außensprechzeiten
Montag 12-16 Uhr
Marktplatz 1-5, Generationenbüro, Waldkirch

Schule & Kindergarten

Christbaumverkauf

Der Kindergarten St. Josef veranstaltet auch in diesem Jahr seinen Christbaumverkauf mit Nordmanns- und Weißtannen.

Unter Einhaltung der Coronamaßnahmen (3G) gilt:

- Maskenpflicht
- Mindestabstand
- Kommen Sie aus Ihrem Haushalt alleine
- Einbahnstraßenprinzip
- Desinfektionsmittel werden bereitgestellt

**Samstag, den 18.12.2021 von 10 – 13 Uhr
im Kindergarten St. Josef.**

Auf Wunsch wird Ihr Baum nach Hause geliefert.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

Der Erlös kommt dem Kindergarten zu Gute.

Der Elternbeirat des Kindergarten St. Josef



Dies und das



Ist Ihre Hausnummer GUT erkennbar?

Im NOTFALL kann das entscheidend für rasche HILFE durch den ARZT oder RETTUNGSDIENST sein!

Sicheres „Zu Hause“ - Kostenlose Einbruch- schutzberatung der Polizei

Mit Einkehr der dunklen Jahreszeit steigt erfahrungsgemäß auch die Anzahl der Wohnungseinbrüche wieder an. Mit einer soliden mechanischen Absicherung von Fenstern und Türen kann hier jedoch erfolgreich entgegengewirkt werden. Statistisch gesehen scheitern nahezu die Hälfte aller Einbruchversuche an Sicherungstechnik und aufmerksamer Nachbarschaft.

Die kriminalpolizeiliche **Beratungsstelle Emmendingen** des Polizeipräsidiums Freiburg berät sie hierzu kostenlos bei Ihnen zu Hause. Interessierte werden gebeten sich telefonisch unter den Telefonnummern: **07641 / 582-300** in Verbindung zu setzen. Alternativ schreiben Sie eine E-Mail an: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de



Präventionshinweise des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund aktueller Betrugsstraftaten (Teil 13): Enkeltrick: Betrüger nutzen WhatsApp



Der Enkeltrick ist eine bekannte Betrugsform, die vor allem ältere Mitmenschen trifft. Nun nutzen die Täter auch WhatsApp, um ihre Opfer im Namen von Töchtern, Söhnen und Enkeln zu Geldüberweisungen zu bewegen. Die Polizei erklärt wie man sich schützen kann.

"Hallo Mama, mein Handy ist kaputt. Das ist meine neue Nummer.": So oder so ähnlich beginnen die WhatsApp-Nachrichten, versandt von einer unbekanntenen Nummer.

Der Gedanke an die eigene Tochter oder den Sohn lässt viele der unbekanntenen Nummer antworten. Wie beim klassischen Enkeltrick am Telefon beginnen die Betrüger ihre Masche mit einer namenlosen Anfrage. Dann spinnen sie ihre Geschichte fort. Die Kriminellen bitten im Namen einer Tochter, eines Sohnes oder eines anderen Familienmitglieds die neue Nummer zu speichern - und um Geld. Bei der aktuellen Masche per WhatsApp erklären sie, dass auf dem neuen Handy kein Online-Banking möglich sei. Sie bitten, einen Geldbetrag für sie zu überweisen. Wie gewohnt sei es sehr dringend. Immer mehr Fälle des sogenannten "Enkeltrick 2.0" werden bekannt. Wie so oft überweisen die Opfer das geforderte Geld im Glauben daran, mit dem eigenen Kind oder Enkel zu kommunizieren. Die Polizei rät daher, bei WhatsApp-Nachrichten von unbekanntenen Nummer besonders misstrauisch zu sein.

So schützen Sie sich vor Betrug per WhatsApp:

- Wenn Sie von Ihnen bekannten Personen unter einer unbekanntenen Nummer kontaktiert werden, speichern Sie die Nummer nicht automatisch ab.
- Fragen Sie bei der Ihnen bekannten Person unter der alten Nummer nach.
- Geldüberweisungen über Whatsapp und andere Messenger sollten immer misstrauisch machen und überprüft werden.
- Achten Sie auf die Sicherheitseinstellungen Ihres verwendeten Nachrichtendienstes

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihr Polizeipräsidium
Freiburg





Mit SchülerAbo Rabatt auf der Eisbahn in Emmendingen - Müllheim ist abgesagt.

„Heiß auf Eis“? Bis zum 29. Dezember 2021 können Schüler und Azubis mit ihrem SchülerAbo der RegioKarte bei den RVF-Eislaufwochen sparen: Auf der extra eingerichteten Eisbahn im Stadtzentrum Emmendingen erhalten sie nach Vorlage ihrer aktuellen Karte des SchülerAbos einen Euro Rabatt auf den regulären Eintrittspreis. Im Zuge der neuen Corona-Verordnung des Landes musste die Eisbahn in Müllheim, für die das Angebot ursprünglich auch galt, abgesagt werden. Für den Eintritt in Emmendingen wird ein Schülerausweis oder 2G-Nachweis benötigt. Die Eisbahn ist ab bzw. über Freiburg mit der Rheintalbahn schnell erreichbar. Infos unter www.rvf.de



Die Werkkapelle Gütermann Gutach e.V. präsentiert

ADVENTS-KONZERT

2021

Abgesagt

Sonntag,
05.12.2021
17.00 Uhr
Kirche St. Michael Gutach
Eintritt frei
Zutritt zur Veranstaltung nur mit 2G-Nachweis

Ab 16:00 Uhr
Adventsumtrunk

Weihnachtsspendenaktion der Lebenshilfe



Gemeinsam erreichen wir mehr!

Bau eines neuen Wohnhauses in Elzach

Unser Wohnhaus in Elzach besteht seit 1988. Es entspricht nicht mehr den Vorgaben der Landesheimbauverordnung und darf nur noch eine befristete Zeit betrieben werden. Als Ersatz hierfür werden wir ab Frühjahr 2022 ein barrierefreies Wohnhaus mit angeschlossener Tagesgruppe für Senioren errichten. Unsere Bewohner leben sehr gerne in Elzach und freuen sich riesig auf das neue Wohnhaus! Bitte unterstützen Sie uns bei der Umsetzung dieses zukunftsweisenden Wohnprojekts im Elztal.

Herzlichen Dank!

Ihr

Karl Burger
Vorsitzender der Lebenshilfe

Ein Spendenbrief mit Überweisungsträger ist diesem Bürgerblatt beigelegt!

Wenn auch Sie die Weihnachtsspendenaktion der Lebenshilfe unterstützen möchten:

Stichwort: „Spendenaktion“

Konto: 22225 bei der Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau (BLZ: 680 501 01)

IBAN: DE35 6805 0101 0021 0222 25

BIC: FRSPDE66XXX

Anpassung der Zugangsregelungen in den Servicezentren der Finanzämter

In Baden-Württemberg gilt die Corona-Alarmstufe. Um den Bürgerinnen und Bürgern trotz der sich dramatisch verschlechternden Pandemielage auch weiterhin den Besuch der baden-württembergischen Finanzämter zu ermöglichen, wurden die Zugangsregelungen für die Servicecenter der Finanzämter angepasst. Ab sofort gilt daher die sogenannte 2G-Regelung. Das bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher ab sofort vor dem Zutritt des Servicecenters einen Impfpoder Genesenennachweis vorlegen müssen. Außerdem ist der Zutritt nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung (online oder telefonisch) möglich. Eine Terminvereinbarung ist daher zwingend auch bei der Abgabe von Steuererklärungen oder für Steuererklärungsformulare notwendig. „Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und unserer Beschäftigten sind diese Anpassungen notwendig, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und trotzdem den Bürgerservice aufrecht zu erhalten.“, so Hans-Joachim Stephan, Leiter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Dabei gilt unverändert, dass der Zutritt nur mit Mund-Nasen-Schutz entsprechend der Anforderungen des Standards FFP2 möglich ist. Das System zur Terminvereinbarung finden Sie problemlos auf der Seite <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>. Bei allen

Finanzämtern steht selbstverständlich auch weiterhin ein elektronisches Kontaktformular zur Verfügung, das auf der Internetseite des örtlichen Finanzamts zu finden ist. Bürgerinnen und Bürger können dort ihre Anfragen auch online an ihr Finanzamt richten. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung steht zusätzlich der Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Verfügung. Den virtuellen Steuerassistenten finden Sie hier: steuerchatbot.digital-bw.de. Außerdem erläutern Erklärvideos kurz und prägnant, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Den [Link](#) zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der Finanzämter.

Zuschuss zu Fahrsicherheitstraining



Die Wetterbedingungen im Herbst und Winter erhöhen das Unfallrisiko im Straßenverkehr. Darum bietet die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) ihren Versicherten einen Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining an, wenn dieses nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V. (DVR) durchgeführt wird.

Vor allem bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen werden Geschwindigkeit, Beschleunigungsleistung und Gespannlänge oft falsch eingeschätzt. Eine regennasse Fahrbahn und schlechte Sichtverhältnisse machen die Verkehrssituation noch unüberschaubarer. Auch wenn der Anteil landwirtschaftlicher Verkehrsteilnehmer gering ist, sind insbesondere Traktor-Anhänger-Gespanne immer wieder in schwere Unfälle mit drastischen Folgen verwickelt. Aus diesem Grund bietet die LBG Zuschüsse zu Fahrsicherheitstrainings an. Neben Teilnahmen mit Schleppern und LKW werden auch solche mit Transportern, Motorrädern, PKW und auf Anfrage auch mit Spezialmaschinen, zum Beispiel Erdbaumaschinen, gefördert. Wer Gefahren besser einschätzen kann und weiß, wie im Ernstfall zu reagieren ist, kann Unfälle leichter vermeiden. In Fahrsicherheitstrainings können die Teilnehmer bei simulierten Wetterbindungen üben, mit Eis, Schnee und Regen auf der Straße sicher umzugehen. Auch das richtige An- und Abkuppeln von Gespannen sowie das Rangieren mit den landwirtschaftlichen Maschinen kann geübt und gefestigt werden. Jeder Betrieb kann hierfür einmal jährlich einen Zuschuss beanspruchen. Dabei ist zu beachten: Die Kosten eines Trainings sind von den Betrieben komplett an den Veranstalter zu zahlen. Der Zuschuss wird von der LBG nur an den Mitgliedsbetrieb gezahlt. Die Trainings können je nach Fahrzeugart mit den Höchstbeträgen von 50 bis 150 Euro gefördert werden. Der Zuschuss kann unter Angabe der Teilnehmerzahl des Betriebes und dessen Mitgliedsnummer sowie der Fahrzeugart und des Programms des Anbieters formlos per Fax an 0561 785-219068 oder per E-Mail an foerderung_praevention@svlfg.de beantragt werden. Auf der Internetseite www.dvr.de/praevention/trainings/anbieter-von-sicherheitsstrainings sind die Trainingsplätze nach den DVR-Richtlinien zu finden. Unter www.svlfg.de/unfallfrei-unterwegs-mit-landwirtschaftlichen-fahrzeugen bietet die SVLFG weitere Tipps zur Sicherheit im Straßenverkehr an.

Kinder und Jugendliche besser unterstützen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bietet versicherten Kindern und Jugendlichen mehr Früherkennungsleistungen als gesetzlich vorgeschrieben.

Lockdown und Home-Schooling während der Corona-Pandemie haben bei Kindern und Jugendlichen deutliche Spuren hinterlassen. Die LKK möchte Heranwachsende auf ihrem Weg zurück in die Normali-

tät unterstützen und investiert daher stark in die gesundheitliche Vorsorge. Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U10 für Kinder sowie J1 und J2 für Jugendliche sind wichtige Bausteine zur gesunden Entwicklung. Sie helfen, psychische und physische Probleme frühzeitig zu erkennen. Kinder- und Jugendärzte können Gesundheitsproblemen gegensteuern und so die Heilungschancen steigern sowie Spätfolgen vermeiden. Besonders jetzt sind solche Früherkennungsangebote für Heranwachsende wichtig.

Mehrleistungen bei der LKK

Die Kosten für die Untersuchungen U1 bis U9 sowie J1 werden grundsätzlich von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Zusätzlich zum gesetzlichen Angebot beteiligt sich die LKK auch an den Kosten des „Grundschul-Checks“ (U10) für Kinder im Alter von sieben bis acht Jahren, des „Schüler-Checks“ (U11) für die Neun- bis Zehnjährigen und der Jugenduntersuchung J2 für Teenager im Alter von 16 bis 17 Jahren.

Fit für die Schule – fit fürs Leben

Im Mittelpunkt der U10- und U11-Untersuchungen stehen die Entwicklung und die schulischen Fertigkeiten des Kindes. Bei Bedarf gibt der Arzt Tipps zu Bewegung, zu empfehlenswerten Sportarten und zur gesunden Ernährung. Die Jugenduntersuchung J2 beinhaltet eine allgemeine körperliche Untersuchung, aber auch eine ausführliche ärztliche Beratung über mögliche Pubertätsprobleme oder Sexualitätsstörungen. Ausführliche Informationen zu den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche gibt es online unter www.svlfg.de/vorsorge.

Bundesweit einheitliches Erstattungsverfahren

Die LKK erstattet für die drei Untersuchungen U10, U11 und J2, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, jeweils einmalig 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 50 Euro pro Untersuchung. Für die Kostenerstattung reichen Versicherte einfach die Rechnung des Arztes bei der LKK ein. Für Versicherte in Bayern ist dieses Abrechnungsverfahren ab Januar 2022 neu. Anders als bisher müssen dann auch sie die Kosten für die Zusatzleistungen zunächst selbst tragen und bekommen sie von der LKK erstattet nachdem sie die Rechnung eingereicht haben.

Merkblätter und Filme „Seelisch gesund aufwachsen“

Die Deutsche Liga für das Kind hat zusammen mit der SVLFG und anderen Partnern zehn Merkblätter und Filme „Seelisch gesund aufwachsen“ entwickelt. Eltern erhalten darin Informationen und Empfehlungen, wie sie die seelische Gesundheit ihres Kindes fördern können. Eltern können die Merkblätter kostenlos beim Besuch in den Kinderarztpraxen erhalten. Online sind die Flyer erhältlich unter www.seelisch-gesund-aufwachsen.de.

Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Wertvolle Unterstützung auch in Pandemiezeiten

Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Gesundheit und Altersvorsorge ihrer Beschäftigten. Dabei konnte der Firmenservice auch während der Corona-Pandemie sein Beratungsangebot aufrechterhalten: »Unser Firmenservice bietet den Unternehmen auch in Krisenzeiten einen Mehrwert«, erklärt Gabriele Frenzer-Wolf, Geschäftsführerin der DRV Baden-Württemberg. Vor der Pandemie sei die Expertise der DRV-Beraterinnen und -Berater vor allem bei gesundheitserhaltenden Programmen und beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement gefragt gewesen. »Nun haben sich die Bedürfnisse der Firmen geändert«, so Frenzer-Wolf. »In knapp der Hälfte der Anfragen geht es aktuell um die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen oder ums

Beitragsrecht beispielsweise bei Kurzarbeit oder Altersteilzeit. « Pandemiebedingt finden derzeit die persönlichen Beratungen des Firmenservice vor Ort in den Betrieben nur selten statt. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsteht dadurch aber kein Nachteil: Die DRV Baden-Württemberg hat in den vergangenen Monaten ihren telefonischen Service stark ausgebaut. Auch finden Videoberatungen mit den Unternehmen statt. Dies ist ein neues Angebot der DRV, dessen Einführung durch die Pandemie beschleunigt wurde und an dem der gesetzliche Rentenversicherungsträger auch zukünftig festhalten will: »Wir haben festgestellt, dass digitale Dienste unser persönliches Beratungsangebot sehr gut ergänzen können«, sagt Gabriele Frenzer-Wolf: »Mit einem Videogespräch beispielsweise wird hygiene-konform allen Unternehmen und deren Beschäftigten der volle Zugang zu unserem Serviceangebot ermöglicht.« Mehr Informationen finden Interessierte unter www.driv-bw.de/firmenservice.

Info zum Firmenservice:

Der Firmenservice der DRV richtet sich an Arbeitgeber, Personalverantwortliche, Betriebs- und Werksärzte, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen. Er versteht sich in erster Linie als Berater, darüber hinaus als Kümmerer und Lotse durch das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses reicht von Prävention und Rehabilitation über Hilfen bei demografischen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bis hin zu Altersvorsorge und Rente. Dabei sind die Firmenberaterinnen und -berater vor Ort gut vernetzt für die Unternehmen der Region da. Ein besonderes Augenmerk legt der Firmenservice auf Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittelständische Unternehmen. Annähernd zwei Drittel der erstberatenen Betriebe gehören zu einer dieser Kategorien. Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Servicezentren für Altersvorsorge: Riester-Zulage für 2019 noch bis Ende des Jahres sichern

Wer die staatliche Riester-Zulage für 2019 noch erhalten will, muss diese spätestens bis Ende 2021 über den Anbieter seines Riestervertrages beantragen. Den dafür erforderlichen Zulagantrag erhält man beim Vertragsanbieter. Wer die Zulage nicht jedes Jahr gesondert beantragen will, kann dort auch einen Dauerzulagantrag stellen. Der Antrag auf Zahlung der Zulage wird dann automatisch von Jahr zu Jahr direkt durch den Anbieter gestellt. Die Angaben im Dauerzulagantrag sollten allerdings regelmäßig überprüft werden. Ändern sich die persönlichen Lebensverhältnisse, wie zum Beispiel bei einer Heirat, der Geburt eines Kindes oder auch dem Kindergeldwegfall, müssen die Angaben im Antrag und gegebenenfalls auch die Eigenbeiträge zur Riester-Rente angepasst werden. Die volle staatliche Riester-Grundzulage für das Jahr 2019 beträgt 175 Euro pro Jahr. Zusätzlich wird eine Kinderzulage von bis zu 300 Euro jährlich je Kind gezahlt. Einen sogenannten »Berufseinsteigerbonus« von zusätzlich einmalig 200 Euro erhalten alle Personen, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bonus wird gezahlt, damit bereits junge Menschen frühzeitig mit der Altersvorsorge beginnen. Mehr Informationen nicht nur zur gesetzlichen Rente, sondern auch zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge erhalten Interessierte in den Servicezentren für Altersvorsorge der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. An 19 Standorten landesweit gibt es dort produkt- und anbieterneutrale individuelle Intensivgespräche zur Altersvorsorge.

Adressen der Servicezentren für Altersvorsorge www.prosa-bw.de. Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Vereinsnachrichten

DRK-OV Simonswald



Absage Seniorennachmittag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Krise hat die Welt immer noch weiterhin fest im Griff. Für uns ist es Wichtig, alle Menschen, die zu den Risikogruppen zählen, besonders zu schützen.

Aus diesem Grund müssen wir schweren Herzens den geplanten Seniorennachmittag am 2. Adventssonntag 2021 leider absagen.

Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen und freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch im nächsten Jahr.

Der DRK Ortsverein Simonswald wünscht Ihnen viel Gesundheit und eine gute Zeit.



POP-JAZZ-CHOR
virtuos voices
AND BAND

CONCERT

20 Uhr
Kulturhaus Simonswald

Lifeakt
Musikalische Leitung

AFTER-KONZERTPARTY

knock
RockClassics

abgesagt

Eintritt: 10 € - Einlass nach der aktuell gültigen Corona Regel am Tag der Veranstaltung
Eine Veranstaltung des MGV-Eintracht-Simonswald e.V. - www.eintracht-simonswald.de

Kirche

**PAUL-GERHARDT-GEMEINDE
EVANG. KIRCHE KOLLNAU**



Sonntag, 05. Dezember, 10:00 h, Gottesdienst zum 2. Advent in der Ev. Kirche Kollnau, mit Pfarrerin Therese Wagner.

Kirchliche Mitteilungen aus der Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal 04.12.2021 – 19.12.2021

INFORMATIONEN

Weihnachtsgebäckaktion für das ZFP Emmendingen

Da die Bestimmungen zu Corona in der Klinik erneut verändert worden sind, wurde entschieden, die Weihnachtsplätzchen-Aktion auch in diesem Jahr ausfallen zu lassen.

Bußgottesdienste

Im Anschluss an die Bußgottesdienste gibt es die Gelegenheit zur Beichte.

Bleibach: Dienstag 07.12. um 18:30 Uhr

Gutach: Freitag, 10.12. um 18:30 Uhr

Obersimonswald: Mittwoch, 15.12. um 15:00 Uhr

Am Donnerstag, 16.12.2021 findet um 18:30 Uhr ein Bußgottesdienst für Familien in Siegelau statt.

Lichternacht – 17.12.2021 in St. Georg Bleibach

Am 17.12.2021 um 19:30 Uhr sind Sie in Bleibach in der Kirche eingeladen zur Lichternacht mit Liedern und Texten aus Taizè. Ihre Musikgruppe Credo

Kleine Mitmach-Aktion im Advent in der Kirche St. Michael in Gutach!

In der ersten Woche im Advent, ab dem 29.11., wird in der Kirche in Gutach ein „AKTIONS-TISCH“ zum Mitmachen aufgebaut. In den folgenden Wochen kommt immer ein neuer dazu.

Darauf befinden sich verschiedene Anregungen, sich mit einem bestimmten Thema zu beschäftigen.

In der ersten Woche geht es um Engel,

in der zweiten um Hirten und Schafe

und in der dritten Woche um Sterne!

Wenn ihr Lust habt, kommt vorbei, gerne auch mit euren Eltern und Geschwistern. Nehmt euch Zeit und schaut was euch anspricht und wozu ihr Lust habt.

An Weihnachten werden alle eure Beiträge, die ihr in der Kirche abgeben könnt, in einer kleinen Ausstellung zu sehen sein. Wir freuen uns darauf und sind gespannt,

Orgelkonzert zur Adventszeit

Ein Orgelkonzert zur Advents- und Weihnachtszeit mit Geige und Oboe findet am Freitag, 10.12. in St. Vitus Siegelau und am Samstag, 18.12. um 18 Uhr in St. Josef Kollnau statt. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Redaktionsschluss

Kirchliche Mitteilungen am Donnerstag, 02.12.2021

Sa, 04.12. Heilige Barbara, Märtyrin in Nikomedien (306) Kollekte für die Pfarrkirche

17:30	U	Beichte
18:30	U	Eucharistiefeier am Vorabend - Hubert Fehrenbach u. alle Angehörigen / Schulkameraden Jhg. 1939

So, 05.12. ZWEITER ADVENTSSONNTAG Kollekte für die Pfarrkirche

09:00	O	Eucharistiefeier - Gerhard Rösch
10:30	B	Eucharistiefeier - Gerd Middelman / Maria u. Alfred Schön / Richard u. Gabriele Faller

Mo, 06.12. Heiliger Nikolaus, Bischof von Myra (um 350)

16:00	U	Rosenkranz
17:00	B	Rosenkranz
19:00	O	ökumenisches Hausgebet im Advent

Di, 07.12. Heiliger Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer (397)

18:30	B	Eucharistiefeier – Bußgottesdienst, anschließend Beichtgelegenheit
-------	---	---

Mi, 08.12. HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA

16:00	U	Rosenkranz
18:30	W	Eucharistiefeier

Do, 09.12. Donnerstag der zweiten Adventswoche

08:00	B	Laudes
18:00	S	Rosenkranz
18:30	S	Eucharistiefeier - Rorate-Messe

Fr, 10.12. Freitag der zweiten Adventswoche

16:00	U	Rosenkranz
17:00	B	Rosenkranz
18:00	S	Orgelkonzert zur Adventszeit
18:30	G	Eucharistiefeier – Bußgottesdienst, anschließend Beichtgelegenheit

Sa, 11.12. Samstag der zweiten Adventswoche

10:00	B	Sternsinger treffen, Unterkirche
17:00	B	Weggottesdienst zum Beginn der Erstkommunionvorbereitung
18:30	U	Eucharistiefeier am Vorabend - Emil Schultis u. verst. Angehörige / Otto Kern

So, 12.12. DRITTER ADVENTSSONNTAG

09:00	S	Eucharistiefeier - 1. Seelenamt Bernhard Schneider / Josef u. Maria Schneider / Elisabeth Fahrländer / Franz-Josef Kaltenbach u. verstorbene Eltern / Frida Nopper / Pfarrer Klaus Frey
10:30	G	Eucharistiefeier - Fritz u. Frank Oswald / Sofie Huber (JM)
10:30	U	Weggottesdienst zum Beginn der Erstkommunionvorbereitung
12:00	S	Taufe: Kilian Resch (S), Valentin Blattmann (S)

Mo, 13.12. Heilige Luzia, Jungfrau, Märtyrerin in Syrakus (um 304)

16:00	U	Rosenkranz
17:00	B	Rosenkranz

Di, 14.12. Heiliger Johannes vom Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer (1591)

18:30	U	Eucharistiefeier
-------	---	-------------------------

Mi, 15.12. Mittwoch der dritten Adventswoche

15:00	O	Bußandacht mit Eucharistiefeier, anschließend Beichtgelegenheit
16:00	U	Rosenkranz
18:30	B	Ökumenisch ANGEDACHT

Do, 16.12. Donnerstag der dritten Adventswoche

08:00	B	Laudes
18:00	S	Rosenkranz

18:30	S	Eucharistiefeier - Bußgottesdienst für Familien
Fr, 17.12. Freitag der dritten Adventswoche		
16:00	U	Rosenkranz
17:00	B	Rosenkranz
18:30	G	Eucharistiefeier - Rorate-Messe
19:30	B	Lichternacht mit Liedern und Texten aus Taizé
Sa, 18.12. Samstag der dritten Adventswoche - 18. Dezember		
14:30	U	Eucharistiefeier Patrozinium St. Jodokus, Jodokus-Kapelle
18:30	U	Eucharistiefeier am Vorabend
So, 19.12. VIERTER ADVENTSSONNTAG		
09:00	O	Eucharistiefeier - 1. Seelenamt für Erika Weis/ 1. Seelenamt für Simone Weis / Siegfried Weis, Florian Weis u. verstorbene Angehörige / Für die Verstorbenen der Familie Braun / Maria Allgeier u. verst. Angehörige
10:30	B	Eucharistiefeier - Maria u. Bernhard Heitzmann (JM)

Pfarrbüro Gutach, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach
 Mo/Di/Do 10-12 Uhr u. Mi 16-18 Uhr, Tel. 07681/7113
 Pfarrsekretariat: Anita Gehring
pfarrbuero.gutach@kath-theses.de
 Pfr. Rolf Paschke, Alexanderstr. 9,
 07681/4943667 rolf.paschke@kath-theses.de
 Pater Kurian Thomas Kattamkottil, 07685/9139635
Pater.thomas@kath-theses.de
 Diakon Günter Hin, quenter.hin@kath-theses.de

Pfarrbüro Simonswald, Kirchstr. 8, 79263 Simonswald
 Mo/Do 9-11.30 Uhr u. Di 16-18 Uhr, Tel. 07683/246
 Pfarrsekretariat: Lucia Emmanuel
pfarrbuero.simonswald@kath-theses.de
 Pastoralreferentin Eva Baumgartner Tel. 07683/919842
eva.baumgartner@kath-theses.de
 Gemeindefreferentin Bernadette Lehrer-Weber Tel 07683/919842
bernadette.lehrer@kath-theses.de
 Homepage: www.kath-theses.de
 Konto Nummer. IBAN DE94 6805 0101 0023 0060 74

Nordmantannen

Verehrte Kundschaft!
 Wie jedes Jahr Nordmantannen aus Bioanbau zu verkaufen.
 Vorab gibt es auch Reisig für Ihren Adventskranz.
 Hauptverkauf vom 11.12. bis 18.12. täglich ab 10:00 Uhr oder nach Vereinbarung.
 Hans Peter Stratz, Am Martinshof 14, Simonswald
 Tel. 07683 - 288959



**Kirchliche Sozialstation
 St. Elisabeth e.V.**

Unser Team der Hauspflegehelfer braucht Verstärkung

Wir suchen Quereinsteiger (m/w/d), für eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe für Haushalts- und leichte Pflegetätigkeiten. Teilzeit von 25 % - 80 %.
 Sie sind alltagstauglich, flexibel, hilfsbereit, kreativ?
 Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen?
 Fahren Sie gerne PKW oder vielleicht Fahrrad?
Info & Bewerbung: Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e.V., Kirchstr. 16, 79183 Waldkirch, Tel. 07681 – 40720
www.sozialstation-waldkirch.de

Christbaumverkauf Nordmantannen

Samstag 04.12.21 sowie 10. + 11.12.21 und 17.+ 18.12.21, ebenso Tannenreisig, freitags ab 13 h, samstags ganztags
 Haldenbaurenhof, Am Sommerberg 14,
 Martin Trenkle, Tel. 1611

Seit über 35 Jahren Ihr zuverlässiger, kompetenter & hilfsbereiter Partner.

Krankentransporte
Prusnat GbR

☎ 07681 - 55 99
 ☏ 07681 - 43 95
 📍 Am Bruckwald 28
 79183 Waldkirch



- Dialysefahrten
- Bestrahlungsfahrten
- Chemofahrten
- ambulante Krankenfahrten
- Medikamententransporte
- Bluttransporte




LBS
**Immobilien kaufen,
 verkaufen, finanzieren!**

LBS in Elzach, Kirchplatz 2
 Carsten.Herr@LBS-SW.de
 Marcella.Vitrano@LBS-SW.de

Carsten Herr
 Finanzierungsexperte
 Tel. 07682 923823
Marcella Vitrano
 Immobilienexpertin
 Tel. 0761 36887-15



JEDES LOS
 GEWINNT

Besuchen Sie uns im Dezember und ziehen Sie ein Los von unserem Weihnachtsbaum.

Sh
SILVANA HUG | Friseursalon

Kirchstraße 10 | 79263 Simonswald
 Telefon 07683 245



Stiften Sie
LEBEN

so unnormal
 wie möglich!

 **Lebenshilfe**
 im Kinzig- und Elztal e.V.
 Mühlenbacher Str. 16
 77716 Haslach
www.Lhke.de

Neues Büro in der ehemaligen Sparkasse!

Ab dem 01.12.2021 eröffnet die Walter & Wernet PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft in den Räumlichkeiten der ehemaligen Sparkasse eine Zweigstelle. Die Gesellschaft wird von den beiden Simonswälder Steuerberatern Herbert Walter und Alexander Wernet geführt. Von nun an können Beratungstermin vor Ort in Simonswald mit den beiden Steuerberatern vereinbart werden.

Für das neue Büro werden aktuell noch Mitarbeiter gesucht. Bei Interesse vereinbaren Sie bitte ein persönliches Gespräch mit uns.

Talstraße 12a | 07683 9297791
www.wuw-stb.de | kanzlei@wuw-stb.de



WALTER & WERNET

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Das Verwöhngeschenk



Mal die Füße hochlegen und verwöhnen lassen!

- Podologische Praxis
- Orthopädie-Schuhtechnik
- Haus der Fußgesundheit

Wehrle

Orthopädie-Schuhtechnik Wehrle,
Talstr. 12, Tel. 344, ortho-wehrle@t-online.de

VERLÄSSLICHE QUELLEN

#COVID-19

Hier finden Sie verlässliche Antworten und aktuelle Informationen zum **#CORONAVIRUS!**



WWW.BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM.DE
WWW.ZUSAMMENGEGENCORONA.DE



WWW.RKI.DE



WWW.INFEKTIONSSCHUTZ.DE

Ich bedanke mich von Herzen für die vielen Glückwünsche, Anrufe, Besuche und Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstags.

Ein besonderer Dank gilt:

Meiner lieben Familie, meinen Geschwistern mit Partnern, meinen Patenkindern mit Partnern und all' meinen Freunden und Bekannten.

Außerdem bedanke ich mich beim Team des Gasthaus Hirschen für das leckere Essen und die gute Bewirtung.

Über die musikalische Überraschung von Stefan u. Bernhard habe ich mich sehr gefreut – ihr habt den Abend hervorragend abgerundet, herzlichen Dank!

Ich bin dankbar, dass ich mein Fest so feiern durfte.

Gertrud Henzmann

Allen, die so zahlreich mit Ihren Glückwünschen, Geschenken und Besuchen zu meinem

81. und verschobenen 80. Geburtstag

an mich gedacht haben, möchte ich mich mit einem **herzlichen Vergelt's Gott**

bedanken. Auch den Teams vom Cafe Huber und vom Hotel-Engel sage ich vielen Dank.

Christa Schindler, Oberer Herrenstein

Sie haben einen verdächtigen Anruf erhalten?

Rufen Sie uns sofort an:

110

Für Ihre Sicherheit
POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG